

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 15.05.2014
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
 - 2.1 Wahl des 1. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden
 - 2.2 Wahl des 2. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzungen eines Rechnungsprüfungsausschusses
 - 4.1 Berufung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 5 Beschlussfassung über die Bestellung der VGem-Bürgermeister als Eheschließungs- und Lebenspartnerschafts-Standesbeamte
- 6 Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung

- 7** Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013
- 8** Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2013
- 9** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2013
- 10** Bericht über die überörtliche Prüfung der Kasse der VGem Helmstadt vom 03.03.2014
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Gemeinschaftsvorsitzender

Beck, Klaus

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Elze, Klaus

Endres, Heribert

Heidrich, Gerhard

Hoffmann, Thomas

Martin, Edgar

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Schmitt-Bauer, Bettina

Schumacher, Günter

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Stellvertreter

Sporn, Peter

Vertretung für Herrn Bernhard Haber

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Haber, Bernhard

krank

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.12.2013 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert das Wahlverfahren, insbesondere dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt. Er legte außerdem dar, wer zum Gemeinschaftsvorsitzenden wählbar ist. Es sind dies gem. Art. 6 Abs. 3 VGemO die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Ferner schlug der Vorsitzende vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden und bat um Vorschläge.

Aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung wurden Herr Ralf Büttner und Herr Bernd Schätzlein benannt. Herr Ralf Büttner wurde als Vorsitzender des Ausschusses benannt; Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ nun die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln die Stimmzettel im Nebenzimmer auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden dreizehn Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung haben dreizehn den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass kein Stimmzettel ungültig ist. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

1. Bürgermeister Klaus Beck	10 Stimmen
1. Bürgermeister Edgar Martin	2 Stimmen
1. Bürgermeister Heribert Endres	1 Stimme

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Klaus Beck die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Dieser antwortete, dass er die Wahl annimmt.

TOP 2.2 Wahl des 2. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden

Sachverhalt:

Die formelle Abwicklung der Wahl des 2. Stellvertreters erfolgte nach den gleichen Regeln wie die des Gemeinschaftsvorsitzenden und des 1. Stellvertreters.

Von den anwesenden dreizehn Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung haben dreizehn den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Stimmzettel ungültig sind. Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen. Es entfielen auf

1. Bürgermeister Edgar Martin	7 Stimmen
1. Bürgermeister Heribert Endres	6 Stimmen

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr 1. Bürgermeister Edgar Martin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 2. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Der Vorsitzende fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Die VGemO enthält nur grundsätzliche Bestimmungen über die Organe der VGem (Art. 6 VGemO). Hinsichtlich der Einzelheiten der Geschäftsordnung verweist Art. 10 Abs. 2 VGemO allgemein auf das KommZG. Insbesondere sind die für Zweckverbände geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar (Art. 17 ff. KommZG), da die VGem – unabhängig von ihren konkreten Aufgaben und Sondervorschriften der VGemO – mit einem Zweckverband vergleichbar ist. Soweit das KommZG keine konkreten abschließenden Regelungen enthält, verweist Art. 26 Abs. 1 KommZG auf die einschlägigen Bestimmungen der GO (vgl. insbesondere Art. 45 ff GO).

Jede Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft ist zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Sie hat darüber zu Beginn einer Wahlzeit Beschluss zu fassen. Die Geschäftsordnung kann aber auch während der Wahlzeit der Gemeinschaftsversammlung jederzeit – nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Willkürverbots – geändert werden. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen kann die Gemeinschaftsversammlung auch im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abweichen, wenn damit nicht gleichzeitig gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Im Übrigen bindet die Geschäftsordnung alle Organe der Verwaltungsgemeinschaft.

Zum Mindestinhalt gehören Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (nur vorberatenden) Ausschüsse (Art. 10 Abs. 2 VGemO), Art. 26 KommZG, Art. 45 GO). Darüber hinausgehende Regelungen sind zulässig. Die Geschäftsordnung kann jedoch keine

den Kommunalgesetzen entgegenstehende oder dort nicht zugelassene Abweichungen enthalten. Dies gilt insbesondere für in den Wortlaut des mit der Sitzungsladungen zugestellten Musters eingearbeitete Bestimmungen der GO oder des KWBG.

Die Geschäftsordnung ist, auch wenn sie nicht in der Form einer Satzung erlassen wird, als kommunale Rechtsnorm anzusehen, die als „andere im Range unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift“ Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle sein kann. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich, weil die Geschäftsordnung nur organinterne Beziehungen regelt.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Jedem Vertreter und Stellvertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem ist zu Beginn der Wahlzeit ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung und Zusammensetzungen eines Rechnungsprüfungsausschusses
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss bei der VGem nicht zwingend ist (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz1 KommZG + Erläuterung Nr. 1 zu Art. 26 KommZG). Art. 103 Abs. 2 GO ist für eine VGem mit über 5.000 Einwohnern nicht zwingend anzuwenden, weil der Umfang der anfallenden Prüfungsarbeiten nicht vergleichbar ist (z.B. wird der gesamte Bereich des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden von der örtlichen Rechnungsprüfung dieser Gemeinden erfasst). Es kann daher fakultativ entschieden werden, ob die Prüfung der Jahresrechnung von der Gemeinschaftsversammlung durchgeführt wird oder ein Rechnungsprüfungsausschuss für diese Aufgabe eingerichtet wird.

Der Vorsitzende schlägt der Gemeinschaftsversammlung vor, von dieser Regel –wie bisher– abzuweichen und einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus je einem Vertreter (sowie einem Stellvertreter) der VGem-Mitgliedsgemeinden bestehen soll, einzurichten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, der aus vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern bestehen soll.

TOP 5	Beschlussfassung über die Bestellung der VGem-Bürgermeister als Eheschließungs- und Lebenspartnerschafts-Standesbeamte
--------------	---

Sachverhalt:

Nachdem die vier ersten Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen, übernahm zunächst Herr Reinhold Schwab die Sitzungsleitung.

Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestimmungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlusserkklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Alle vier Mitgliedsgemeinden der VGem haben zwischenzeitlich in ihren konstituierenden Sitzungen beschlossen ihren jeweiligen ersten Bürgermeister der Gemeinschaftsversammlung der VGem zum Standesbeamten mit dem Aufgabenbereich "Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften" vorzuschlagen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den 1. Bürgermeister des Marktes Helmstadt, Herrn Edgar Martin, den 1. Bürgermeister der Gemeinde Holzkirchen, Herrn Klaus Beck, den 1. Bürgermeister des Marktes Remlingen, Herrn Klaus Elze und den 1. Bürgermeister der Gemeinde Uettingen, Herrn Heribert Endres zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Helmstadt mit dem Aufgabenbereich "Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften" zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	4

Die ersten Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden haben wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

TOP 6 Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung der Entwurf einer Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der VGem zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen wurden erläutert. Die in § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 5 und 6, § 2 und § 4 der Satzung festzulegenden Beträge wurden im Einzelnen besprochen und im Rahmen der Diskussion festgelegt.

Bei der Beratung über die Höhe der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wurde die Sitzungsleitung vom nicht als Stellvertreter gewählten Bürgermeister Heribert Endres übernommen.

Bei der Beratung über die Höhe der Entschädigung der Bürgermeister für die Tätigkeit als Standesbeamter wurde die Sitzungsleitung gemäß der Geschäftsordnung vom ältesten Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, Herrn Reinhold Schwab, übernommen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft in der festgelegten Fassung. Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist eine ausgefertigte Fassung der Entschädigungssatzung unverzüglich zuzustellen.

1. Bürgermeister Edgar Martin, 1. Bürgermeister Klaus Beck, 1. Bürgermeister Klaus Elze und 1. Bürgermeister Heribert Endres waren von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	3

1. Bürgermeister Edgar Martin, 1. Bürgermeister Klaus Beck, 1. Bürgermeister Klaus Elze und 1. Bürgermeister Edgar Martin waren von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 7 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden keine Prüfungsfeststellung aufgenommen:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2013

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 vom 30.01.2014 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2013 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2013 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.124.020,72	219.782,76	1.343.803,48
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.124.020,72	219.782,76	1.343.803,48
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.124.020,72	219.782,76	1.343.803,48
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.124.020,72	219.782,76	1.343.803,48
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	2.853,32 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	622.230,93 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2013

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2013 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 15.05.2014 Nr. 8 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1

Der Vorsitzende war auf Grund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 10 Bericht über die überörtliche Prüfung der Kasse der VGem Helmstadt vom 03.03.2014

Sachverhalt:

Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landkreises Würzburg vom 03.03.2014 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses stellt sich wie folgt dar:

a) Kassenlage

Die Kassenlage der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaft und des Schulverbandes war am Prüfungstag geordnet.

b) Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit

Die Finanzverwaltung arbeitet –soweit festgestellt- zuverlässig und gewissenhaft. Allerdings wäre es sinnvoll und wünschenswert, für jeden Buchungstag einen Tagesabschluss zu erstellen.

Zu Textziffer 1 (s. Seite 9 des Berichts) wird festgestellt, dass die Zinsgutschriften, Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschläge der beiden Mietkautions-Sparbücher des Marktes Helmstadt zwischenzeitlich nachgebucht wurden. Künftig werden die Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durchgeführt. Bei evtl. künftigen Fällen, werden die Kautions-sparbücher zugunsten des Mieters angelegt und beim Vermieter hinterlegt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle über die überörtliche Prüfung der Kasse vom 03.03.2014 vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

-keine Geschäftsfälle-

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer